

ist mehr als ein Scheck pro Monat

Wo ledige Väter mitreden dürfen

Unverheiratete Väter haben der neuesten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe zufolge ein Recht auf gemeinsame elterliche Sorge. „Zusammengefasst heißt das, dass der Alltag des Kindes künftig wieder stärker von Mutter und Vater geprägt wird“, sagt Josef Linsler vom Interessenverband Unterhalt und Familienrecht. Was Väter einfordern können:

► **Mitbestimmung beim Aufenthaltsrecht:** Väter können den Wohnort des Kindes künftig mitbestimmen. „Waren die Fronten verhärtet, konnten Mütter früher mit ihrem Kind einfach weit weg ziehen. Das geht nun nicht mehr“, erklärt Linsler. Nun können Väter dagegen Einspruch einlegen und juristisch prüfen lassen, ob ein Ortswechsel mit dem Wohl des Kindes in Einklang gebracht werden kann.

► **Informationsrecht bei Schulfragen:** Väter sind dazu berechtigt, sich über die Leistungen ihres Kindes in der Schule zu informieren. „Väter haben Anspruch darauf, sich vom Lehrer das Zeugnis geben zu lassen, wenn es die Mutter nicht tut“, so Linsler. Sie dürften mitentscheiden, auf welche Schule das Kind gehen soll und Elternsprechstunden besuchen. Gemeinsam entschieden werden muss jetzt auch, wenn das Kind auf eine neue Schule wechseln soll.

► **Informationsrecht bei Gesundheitsfragen:** Väter dürfen vom Arzt Auskunft über den Gesundheitszustand des Kindes verlangen. Konnten Ärzte früher dem Vater die Information verweigern, geht dies nun nicht mehr. „Väter haben das Recht zu erfahren, wie es ihrem Kind geht.“ Weiterhin müssen sie zum Beispiel Operationen zustimmen.

► **Recht auf Vermögenssorge:** Ein Konto für das Kind eröffnen konnten Väter bislang auch - allerdings wurde das Geld von der Mutter verwaltet. Diese Regelung fällt nun weg. Ab sofort ist der Vater für das Konto selbst verantwortlich.

► **Mitbestimmung über religiöse Erziehung:** Ob das Kind evangelisch oder katholisch getauft wird, ist eine gemeinsame Entscheidung von Mutter und Vater. „Können sie sich nicht einigen, muss das gerichtlich festgestellt werden“, erklärt Ingeborg Rakete-Dombek, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

► **Keine neuen Pflichten:** Das Fazit des Karlsruher Urteils lautet: Väter dürfen mehr, müssen aber nicht mehr leisten. „Das Einzige, was sie wie bisher müssen, ist die Vaterschaft anerkennen. Außerdem schulden sie dem Kind bis zum Ende der Ausbildung Unterhalt, wenn das Kind nicht von ihnen persönlich betreut wird“, sagt Rakete-Dombek. Die Rechte auf Mitbestimmung können Väter in Anspruch nehmen, wenn sie wollen. Verpflichtet sind sie dazu nicht.



Ein Vater spielt beim Sonnenuntergang am Ostseestrand von Noer (Kreis Rendsburg-Eckernförde) mit seinem Sohn. BILD: DPA

„Ich sehe das nicht ein“

Herr Wolfsperger, das Bundesverfassungsgericht hat heute die Rechte von unverheirateten Vätern gestärkt. Was sagen Sie dazu – als Betroffener?

Das ist grundsätzlich richtig, aber gleichzeitig macht es mich ratlos. Wenn Sie das Karlsruher Urteil einmal genau lesen, sehen Sie schnell: Der Vater muss sich das Recht erst erstreiten, sein Kind zu sehen – das Kind, das er ja in die Welt gesetzt hat.

Man kann das Urteil auch als Trendwende lesen. Bisher fielen der Mutter alle Rechte in den Schoß. Erstmals wird nun der Vater als Elternteil anerkannt.

Ja, darüber freue ich mich auch, aber der Wermutstropfen bleibt. Die Mutter hat ein Widerspruchsrecht. Nicht nur ich frage mich: Weshalb bleibt die Mutter die oberste Instanz, an der kein Weg vorbeiführt? Ich sehe das nicht ein.

Weil sie das Kind auf die Welt gebracht hat. Sie steht dem Kind in den ersten Monaten näher als jeder Vater.

Na ja, darüber kann man sich streiten. Er zeugt es, sie bringt es auf die Welt (schmunzelt). Eines muss aber auch gesagt werden: Es gibt immer mehr Väter, die sich rechtschaffen um ihre Kinder kümmern. Denen muss das Feld geöfnet werden, damit sie freien Zugang zu den Kindern haben. Die Zeiten ändern sich, immer mehr Väter wollen sich um ihre Kinder kümmern.

Sie sind zufrieden mit dem Urteil, es geht Ihnen aber nicht weit genug? So kann man sagen.

Die Karlsruher Richter geben dem Gesetzgeber Hausaufgaben auf – eine Skizze, wie das Sorgerecht für beide Eltern in Zukunft aussehen kann.

Die Justizministerin hat die Richtung schon angezeigt, in die es geht: Es soll ein Widerspruchsrecht für die Mutter geben, das die Väter schon wieder aussperren kann. Das kann es doch nicht sein.

Ihr Film „Der entsorgte Vater“ hat darauf aufmerksam gemacht, dass manche Männer stillschweigend von ihren Kindern getrennt werden.

Ja, mit dem Film habe ich dafür gesorgt, dass diese Vorgänge an die Öffentlichkeit kommen.

Wird das Urteil Ihnen nützen? Und können Sie ihre Tochter bald sehen?

Das steht noch in den Sternen. Ich habe ein neues Verfahren laufen, in dem sich momentan aber nichts tut.

Wie alt ist ihre Tochter, und wann haben Sie das Kind zum letzten Mal gesehen?

Sie ist zwölf, vor zwei Jahren trafen wir uns zum letzten Mal. Das war bei der sogenannten Abschiedsveranstaltung, die vom Gericht angeordnet war, bevor ich mich als Vater verdrücken musste.

Das Treffen war behördlich arrangiert? Genau, es fand in den Räumen des Ver-

Zur Person



Douglas Wolfsperger (52) ist am Bodensee aufgewachsen. Schon als Jugendlicher verguckte er sich ins Kino und begann, erste Super-8-Filme zu machen. Als Regisseur drehte er „Lebe kreuz und sterbe quer“, „Probefahrt ins Paradies“, „Heirate mir“ (mit Verona Feldbusch), „Bellaria – so lange wir leben“, und „Die Blutrücker“ (über den Blutrücker von Weingarten). Wolfsperger ist Vater zweier Töchter, schreibt er auf seiner Homepage. Das zweite Kind darf er auf Wunsch der Mutter sowie amtliche Anordnung nicht mehr sehen. Dagegen kämpft er seit zwei Jahren und drehte die Dokumentation „Der entsorgte Vater“ über Männer, denen das Sorgerecht verwehrt wird. (Bild: uli)

fahrenspflegers statt. Wir hatten eine dreiviertel Stunde Zeit, um einen Abschiedsbrief vorzulesen und Adieu zu sagen.

Das hört sich grauenhaft an. War es auch.

Im November zeigt der Fernsehsender Arte ihren Film „Der entsorgte Vater“. In der ersten Fassung des Filmes sieht man Ihre Tochter, was die Mutter dann sofort beanstandet hat.

Das Bild der Tochter ist noch drin, ich habe aber einen Balken über die geschlossenen Augen des Kindes gelegt, damit man es nur nicht erkennt. Das war so verlangt worden in einer einstweiligen Verfügung.

Prozesse ohne Ende also?

Ja, momentan sammle ich Geld, um ins Hauptsacheverfahren gehen zu können. Und wenn es sein muss, gehe ich bis zum Bundesverfassungsgericht.

Warum sind Sie so auf die Gerichte fixiert?

Weil ich ein Exempel statuieren will, wie andere Männer das auch getan haben. Nur dann geht etwas vorwärts, wenn Einzelne etwas in Gang bringen. Ein Privater war es, der das Straßburger Urteil im Dezember 2009 erzwang, das ja bereits feststellte, dass man die Väter nicht aus der Sorge um die Kinder ausschließen dürfe. Einer muss die Rolle des Vorreiters übernehmen.

FRAGEN VON ULI FRICKER

Zum Wohle des Kindes

Die Richter des Bundesverfassungsgerichtes begründen ihre Entscheidung vor allem mit den Bedürfnissen der Kinder

Das Wohl des Kindes nannten die Bundesverfassungsrichter als zentralen Aspekt der Entscheidung. Hier gilt, dass Kinder grundsätzlich einen Anspruch darauf haben, dass sich beide Elternteile kümmern. Zwar könnten Gerichtsverfahren nach Ansicht des Verfassungsgerichts „temporär eine zusätzliche Belastung für das Kind mit sich bringen“, jedoch diene die grundsätzliche Klärung des Sorgerechts den Interessen des Kindes.

Das Gericht bezieht sich in seiner Entscheidung auch auf empirische Untersuchungen. Demnach verständigt sich im Schnitt nur jedes zweite Elternpaar auf ein gemeinsames Sorgerecht. Das liege jedoch in der Regel nicht daran, dass zwischen den Eltern schwere

Konflikte bestünden, die sich nachteilig auf die Kinder auswirken. Vielmehr seien häufig eher persönliche Wünsche der Mutter ausschlaggebend, die mit dem Wohl des Kindes nicht unbedingt etwas zu tun haben.

Das Sorgerecht gibt Eltern deutlich mehr Rechte als das bloße Recht auf Umgang, das schon bisher allen Vätern zusteht. „Das gemeinsame Sorgerecht bedeutet aber nicht, dass die Eltern nun jede Entscheidung gemeinsam treffen müssen“, sagt Wolfgang Schwackenberg, Familienrechts-Experte im Deutschen Anwaltsverein. „Es gilt aber für alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.“

Bis ein neues Gesetz in Kraft tritt, ordneten die Richter eine Übergangsregelung an: Demnach sollen die Familiengerichte den Eltern die gemeinsame Sorge übertragen, wenn der Vater oder die Mutter dies beantragen und zu erwarten ist, dass dies dem Wohl des Kindes entspricht. (dpa)

Vor 100 Jahren lagen alle Rechte beim Vater

Das Sorgerecht hat sich in Deutschland in den vergangenen hundert Jahren fast vollständig gedreht. In der Kaiserzeit hatte laut Gesetz allein der Vater „die elterliche Gewalt, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen“. Heute liegt das Wohl der Kinder vor allem in der Hand der Mütter. Einige Schritte auf diesem Weg:

► Das 1900 entstandene Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sah für die Mütter grundsätzlich kein Mitspracherecht über ihre minderjährigen Kinder vor. Allein die Entscheidung des Vaters zählte (Paragraf 1634).

► In der Weimarer Republik wurde im Artikel 121 zwar festgeschrieben: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ Daraus folgten jedoch keine Rechtsanwendungen.

► Die Nationalsozialisten passten das Kindschaftsrecht der Rassenideologie

an. Zudem wurde den Vätern das Alleinentscheidungsrecht entzogen zugunsten des „öffentlichen Interesses“ (Paragraf 1595a). Damit konnte der Staatsanwalt entscheiden, ob ein Kind in einer Familie bleiben durfte oder nicht.

► Das Grundgesetz 1949 sah die Erziehung als „natürliches Recht der Eltern (...)“. Über deren Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. „Das 1958 in Kraft getretene Gleichberechtigungsgesetz sprach dem Vater allerdings noch den Alleinvertretungsanspruch in gesetzlichen Fragen des Kindes zu. Diese Regelung kippte allerdings das Bundesverfassungsgericht 1959.“

► In der DDR trat 1966 das Familiengesetzbuch in Kraft, das etliche Regelungen der westdeutschen Reform mit der Stärkung der Mütterrechte von 1980 vorwegnahm. Die Kategorie „unehelich“ wurde abgeschafft.

► Die „Nichtehelehenreform“ 1969 übergab der Mutter eines nichtthe-

lich geborenen Kindes erstmals die volle elterliche Gewalt. Zuvor stand sie unter Amtsvormundschaft. In der DDR war dies bereits 1950 erfolgt.

► Die Sorgerechtsreform 1980 ersetzte den Begriff der „elterlichen Gewalt“ durch „elterliche Sorge“. Damit sollten die Kinderinteressen in den Vordergrund rücken. Im Falle einer Scheidung wurde einem Elternteil das Sorgerecht für den Nachwuchs zugesprochen.

► Das Bundesverfassungsgericht entschied 1982, dass das Sorgerecht auch geteilt werden kann.

► Die Kindschaftsrechtsreform aus dem Jahr 1998 sah vor, dass bei Scheidungen die Mütter in der Regel das Sorgerecht erhalten. Nicht verheiratete Väter erhielten das Sorgerecht ausschließlich mit Zustimmung der Mutter. Das Bundesverfassungsgericht erklärte dies nun für grundgesetzwidrig. Das Bundesjustizministerium arbeitet bereits an einer rechtlichen Neufassung. (dpa)